

12.12.12

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der
Personalausweisverordnung sowie der Personalausweis-
gebührenverordnung****A. Problem und Ziel**

Das Bundesministerium des Innern und die Innenministerien der Länder haben die Umstellung auf einen einheitlichen Zeichensatz für die elektronische Registerführung und die Datenübermittlungen im Personenstands- und Meldewesen sowie für die Datenübermittlung im Ausländerwesen beschlossen. Mit Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 8. Februar 2012 wurde u.a. für die elektronische Registerführung und Datenübermittlung im Meldewesen und Personenstandswesen der Standard „Lateinische Zeichen in Unicode“ in Form des Datentyps String.Latin verbindlich vorgeschrieben.

Um die Interoperabilität zwischen den fachlichen Standards zu gewährleisten, ist es ebenso erforderlich, den Zeichensatz String.Latin im Pass- und Personalausweisrecht einzusetzen. Dies betrifft sowohl den in dem Zeichensatz enthaltenen Zeichenumfang als auch die in dem Zeichensatz verwendete Codierung (technische Repräsentation) der Zeichen.

Damit dieser Standard vollumfänglich eingesetzt bzw. gedruckt werden kann, wurde eigens ein neuer Schriftfont UnicodeDoc beauftragt, an dem der Bund die Eigentumsrechte hält. Eine Erweiterung bestehender Schriftfonts war aus markenschutzrechtlichen und lizenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Durch die Nutzung eines eigenen Schriftfonts wird zudem die Fälschungssicherheit deutscher Personaldokumente erhöht.

Dies macht entsprechende Anpassungen in den Pass- und Personalausweisverordnungen erforderlich.

Im Weiteren werden redaktionelle Korrekturen sowohl in der Pass- als auch in der Personalausweisverordnung vorgenommen. So werden u.a. ein grammatikalischer Fehler in der polnischen Übersetzung des Passes sowie ein Schreibfehler in der Personalausweisverordnung behoben.

Im Übrigen wird die Möglichkeit für Ausweisinhaber geschaffen, sich die im Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) des Personalausweises gespeicherten Daten selbstbestimmt und eigenverantwortlich auch Zuhause am Computer und nicht ausschließlich in einer Personalausweisbehörde anzeigen lassen zu können.

Zudem wird § 17 Absatz 4 Personalausweisverordnung so geändert, dass der Versand der sog. PIN-Briefe ins Ausland bei Personen ohne Meldeanschrift in Deutschland auch dann zulässig ist, wenn der Antragsteller seinen Antrag bei einer Personalausweisbehörde im Inland stellt.

Im Übrigen werden die Hinweise für die formalen Anforderungen an die Einträge in den entsprechenden Dokumenten in der Anlage zur Pass- bzw. im Anhang zur Personalausweisverordnung neu gefasst.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder entstehen eventuell geringe zusätzlichen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen nicht. Vielmehr können die Regelungen zum Versand der PIN-Briefe zu Entlastungen beim Bürger führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die für die kommunalen Pass- und Personalausweisbehörden agierenden Verfahrenshersteller müssen den neuen Zeichensatz String.Latin und damit verbunden auch den neuen Schriftfont UnicodeDoc in Ihre Fachverfahren implementieren. Dies wird in der Regel im Rahmen der kontinuierlichen Anpassung der Fachverfahren erfolgen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Auswärtige Amt entstehen geringfügige Kosten durch die Implementierung des neuen Zeichensatzes String.Latin und des Schriftfont UnicodeDoc im Passwesen. In den kommunalen Pass- und Personalausweisbehörden können im Einzelfall geringfügige Kosten entstehen, da die Verfahrensentwickler ggf. Aufwände, die durch die Implementierung des kostenlos durch den Bund zur Verfügung gestellten Zeichensatzes und Schriftfonts entstehen, abrechnen. Insofern dürfte der zu erwartende Erfüllungsaufwand innerhalb der Verwaltung gering sein.

F. Weitere Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

12.12.12

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der
Personalausweisverordnung sowie der Personalausweis-
gebührenverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 10. Dezember 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweis-
verordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 4 Absatz 5 Satz 1 und § 4 Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden sind,
- des § 34 Nummern 1 und 8 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S.821).

verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt:

Artikel 1

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 zu § 1 werden in dem Passmuster Reisepass (32 Seiten) die Passbuchinnenseite 32 und der Vorsatz durch das aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Muster ersetzt.
2. In der Anlage 2 zu § 2 werden in dem Passmuster Kinderreisepass der Aufkleber Personaldaten sowie der Aufkleber Verlängerung/Änderung durch die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
3. In der Anlage 3 zu § 3 wird in dem Passmuster vorläufiger Reisepass der Aufkleber Personaldatendurch den aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
4. In der Anlage 6 zu § 4 wird in dem Passmuster vorläufiger Dienstpass der Aufkleber Personaldaten durch den aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
5. In der Anlage 7 zu § 4 wird in dem Passmuster vorläufiger Diplomatenpass der Aufkleber Personaldaten durch den aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
6. Die Anlage 11 wird durch die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 wird das Wort „Dokumente“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die antragstellende Person keine alleinige Wohnung in Deutschland, wird der Brief vom Ausweishersteller an die ausstellende Behörde oder an die antragstellende Person persönlich an die von ihr benannte Anschrift versandt sofern der Wohnort in einem Staat liegt, von dem das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgestellt hat, dass er eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Postzustellung bietet.“
3. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Ausweisinhaber oder“ gestrichen.
4. In dem Anhang 1 zu § 11 wird das Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung durch die aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtlichen Muster ersetzt
5. Der Anhang 2 zu § 12 erhält die aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
6. In dem Anhang 3 wird Abschnitt 1 durch die aus der Anlage 9 ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Personalausweisgebührenverordnung

Nach § 1 der Personalausweisgebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477) wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Auslagen

Die Personalausweisbehörden können sich die Auslagen für den Versand des Briefes ins Ausland nach § 17 Absatz 4 Satz 2 der Personalausweisverordnung erstatten lassen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den...

Der Bundesminister des Innern

Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1

Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz



**Anlage 6
zu Artikel 1 Nummer 6**

Anlage 11

**Formale Anforderungen an die Einträge in Pässe im Sinne des § 1
Absatz 2 des Passgesetzes**

Vorbemerkung:

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten sowohl für den Reisepass, Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass als auch für den Dienst- und Diplomatenpass sowie den vorläufigen Dienst- und Diplomatenpass.
2. Die Passbehörden verwenden zur Personalisierung der Aufkleber Personaldaten der Kinderreisepässe, der vorläufigen Reisepässe, der vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässe und der Aufkleber Verlängerung/Änderung der Kinderreisepässe sowie der Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Pässen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern Name (Familiename und Geburtsname) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend den Vorgaben der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen. Sofern die in der Schriftgröße 2 zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen sollte, ist die Schriftgröße 3 zu verwenden.

Sollte auch die Zeichenzahl in Schriftgröße 3 nicht ausreichend sein, ist die Schriftgröße 4 zu verwenden.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 4 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z.B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Bei vorläufigen Pässen und Kinderreisepässen sowie vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässen sind Einträge im Datenfeld „Name“ gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in der Schriftgröße 1 und 3 im Fettsatz zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z.B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.

Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Dienstort- und Dienstbezeichnung sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 im Fettsatz vorzunehmen.

7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname in einer eigenen Zeile einzutragen. Dem Geburtsnamen ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.
8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
9. Die alphanummerische Seriennummer des Reisepasses, Dienstpasses und Diplomatenpasses wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet. Beim Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass, vorläufigen Dienstpass und vorläufigen Diplomatenpass besteht die Seriennummer aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern.
10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Reisepass, im Dienstpass, im Diplomatenpass sowie im Kinderreisepass in den Abmessungen 32 x 41 mm verkleinert darzustellen.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 ¹⁾ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm	Schriftgröße 4 (1,06 mm) Schriftfont des Passherstellers:
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Name (Familienname und Geburtsname)	36 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 72 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 90 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 153 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 236 Zeichen)
Vornamen	36 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 36 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 45 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 102 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 177 Zeichen)

¹⁾ Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 ¹⁾ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm	Schriftgröße 4 (1,06 mm) Schriftfont des Passherstellers:
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Ort der Geburt	27 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 27 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 33 Zeichen)	38 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 76 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 135 Zeichen)
Geschlecht	1 Zeichen	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Staatsangehörigkeit	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 25 Zeichen)	29 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 29 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 66 Zeichen)
Gültig bis (Letzter Tag der Gültigkeitsdauer)	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Wohnort	35 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 70 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 110 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Farbe der Augen	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Größe	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Ordensname, Künstlername	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 ¹⁾ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm	Schriftgröße 4 (1,06 mm) Schriftfont des Passherstellers:
Ausstellende Behörde	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Ausgestellt (Ort)	25 Zeichen pro Zeile 1 Zeile	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Datum in der Passkarte bzw. auf dem Personalisierungsaufkleber	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Datum auf der Seite 2 des beim Passhersteller personalisierten Reisepasses, Dienstpasses bzw. Diplomatenpasses	18 Zeichen pro Zeile 1 Zeile (insgesamt 18 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Typ	2 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 2 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Kode	1 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Dienstort und Dienstbezeichnung ²⁾	35 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 175 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 275 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	

²⁾ Gilt nur für amtliche Pässe.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 ¹⁾ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm	Schriftgröße 4 (1,06 mm) Schriftfont des Passherstellers:
Passaktennummer ³⁾	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße
Dienstort-/Dienstbezeichnung	11 Zeilen a 33 Zeichen und 4 Zeilen a 26 Zeichen (insgesamt 467 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

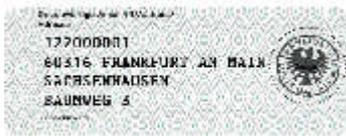
³⁾ Gilt nur für amtliche Pässe.

**Anlage 7
zu Artikel 2 Nummer 4**

**Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises
in der Ausgabeform ab 1. November 2010**



**Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises
in der Ausgabeform bis 30. Oktober 2010**



Anlage 9 zu Artikel 2 Nummer 7

Abschnitt 1

Formale Anforderungen an die Einträge in Ausweisen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes

Vorbemerkung:

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten sowohl für den Personalausweis als auch für den vorläufigen Personalausweis.
2. Die Personalausweisbehörden verwenden zur Personalisierung der vorläufigen Personalausweise und der Aufkleber zur Anschriftenänderung den Schriftfont „Unicode-Doc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Ausweisen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern „Name“ (Familiename und Geburtsname) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in den Ausweisen in der Schriftgröße 1 gemäß der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Wird die in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z.B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Bei dem vorläufigen Personalausweis ist im Datenfeld „Name“ gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in der Schriftgröße 1 und 2 im Fettdruck zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z.B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.

Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Anschrift ist die Seriennummer in der Schriftgröße 3 einzutragen. Die Eintragungen zur Postleitzahl, zum Wohnort sowie zur Straße und Hausnummer sind in der Schriftgröße 3 im Fettsatz vorzunehmen.

7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname in einer eigenen Zeile einzutragen. Dem Geburtsnamen ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.
8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
9. Die alphanummerische Seriennummer des Personalausweises wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet. Beim vorläufigen Personalausweis besteht die Seriennummer aus einem Buchstaben und sieben Ziffern.
10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Personalausweis verkleinert mit den Abmessungen 29 x 37 mm darzustellen.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße ⁴⁾ 1 Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm) UnicodeDoc: 2 mm
Name (Familiennamen und Geburtsname)	26 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 52 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 120 Zeichen)
Vornamen	26 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 26 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Ort der Geburt	26 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 26 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)
Staatsangehörigkeit	7 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 7 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Gültig bis (letzter Tag der Gültigkeitsdauer)	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Wohnort	25 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 50 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Straße und Hausnummer	25 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 50 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Größe	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Farbe der Augen	19 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 19 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Ordens- und Künstlername	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeilen (insgesamt 20 Zeichen)	30 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 60 Zeichen -
ausstellende Behörde	19 Zeichen pro Zeile;	28 Zeichen pro Zeile;

⁴⁾ Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße ⁴⁾ 1 Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm) UnicodeDoc: 2 mm
	2 Zeilen (insgesamt 38 Zeichen)	3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)
Tag der Ausstellung	8 Zeichen pro Zeile; 1 Zeilen (insgesamt 8 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig

Datenfelder - der Aufkleber für Anschriftänderungen	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße 3 UnicodeDoc: 1,5 mm	
Anschrift	25 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 100 Zeichen)	
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Artikelverordnung werden die Passverordnung, die Personalausweisverordnung sowie die Personalausweisgebührenverordnung geändert.

Für die elektronische Registerführung und Datenübermittlung im Melde- und Personenstandswesen sowie für die Datenübermittlung im Ausländerwesen ist ab 1. November 2012 der Standard „Lateinische Zeichen in Unicode“ in der Version 1.1.1 zu verwenden. Der Standard in der Version 1.1.1 in der Fassung vom 27. Januar 2012 ist unter http://xoev.de/latinchars/1_1/latinchars.pdf abrufbar und legt die Teilmenge der Lateinischen Zeichen des Unicode Standards in Form des Datentyps String.Latin abschließend fest.

Um die Verarbeitung dieser Daten auch im Pass- und Personalausweisbereich sicherstellen zu können, wird dieser Standard ab dem 1. November 2012 auch bei der Personalisierung von Personaldokumenten verwendet. Damit dieser Standard vollumfänglich eingesetzt/gedruckt werden kann, wurde eigens ein neuer Schriftfont beauftragt, an dem der Bund die Eigentumsrechte innehat. Eine Erweiterung bestehender Schriftfonts war aus markenschutzrechtlichen und lizenzrechtlichen Gründen nicht möglich, sodass der neue Schriftfont UnicodeDoc entwickelt wurde. Die Nutzung eines eigenen Schriftfonts fördert die Fälschungssicherheit deutscher Personaldokumente.

Die Einführung des Schriftfonts UnicodeDoc in die Passverordnung bzw. Personalausweisverordnung ist erforderlich, um eine einheitliche Anwendung dieses Schriftfonts in diesem Bereich sicherzustellen.

Gerade durch die Einführung eines Zeichensatzes, der sowohl im Personenstandswesen und Meldewesen als auch im Pass- und Ausweiswesen eingesetzt wird, wird ein gemeinsamer Standard geschaffen, der nachhaltig die Interoperabilität zwischen den Fachverfahren sichert.

Im Wege dieser Anpassung sollen weitere redaktionelle Änderungen mit umgesetzt werden.

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Passverordnung)

Zu Nummer 1 (Passbuchinnenseite und Vorsatz)

In der polnischen Übersetzung der Angabe „Dieser Pass enthält 32 nummerierte Seiten“ wird ein grammatikalischer Fehler behoben, der den Austausch des entsprechenden Musters erfordert.

Zu Nummer 2 bis 5 (Muster in den Anlagen 2, 3, 6 und 7)

Die Muster werden dem Schriftfont „UnicodeDoc“ angepasst und entsprechend ausgetauscht.

Zu Nummer 6 (Anlage 11 Formale Anforderungen an die Einträge in Pässe im Sinne des § 1 Absatz 2 PassG)

Mit der Neugestaltung der Anlage werden die formalen Anforderungen an die Personalisierung der Dokumente verbindlich und umfassend geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Personalausweisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 – Begriffsbestimmungen)

Der vorhandene Rechtschreibfehler ist zu berichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 17 Personalausweisverordnung)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die eine Versendung des sog. PIN-Briefs ins Ausland lediglich bei einer Beantragung eines Bürgers ohne alleinige Wohnung in Deutschland in einer deutschen Auslandsvertretung zuließ, sieht die jetzige Regelung vor, dass ein solcher Auslandsversand auch bei einer Beantragung im Inland zulässig ist. Dies gilt jedoch nur den Fällen, in denen die antragstellende Person einen Wohnsitz im Ausland hat. Ein Versand des PIN-Briefs ins Ausland für den Personenkreis der sogenannten Obdachlosen ist hiervon nicht erfasst.

Dies entlastet zum einen die Personalausweisbehörden, da voraussichtlich weniger PIN-Briefe an die Personalausweisbehörden gesandt werden. Zum anderen ist diese Lösung bürgerfreundlich. **Der Auslandsversand kann jedoch nur in Staaten erfolgen, die eine hinreichende Gewähr für eine gesicherte Postzustellung bieten. Insofern wird vom Auswärtigen Amt in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern eine Liste erstellt, die den zuständigen Personalausweisbehörden über die Länder übermittelt wird.**

Zu Nummer 3 (§ 29 Personalausweisverordnung)

Diese Änderung trägt dem Selbstbestimmungsrecht des Bürgers und dem Vertrauen des Bürgers in die auf seinem Personalausweis gespeicherten Daten Rechnung. Mit der Streichung wird erreicht, dass der Bürger durch noch zu entwickelnde Online-Anwendungen die Möglichkeit erhält, sich die auf dem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) des Personalausweises gespeicherten Daten seines Personalausweises in Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung anzeigen zu lassen. Hierdurch wird das Vertrauen des Bürgers in die Datensicherheit erhöht, da er sich über die Unversehrtheit seiner persönlichen Daten jederzeit informieren kann. Diese Möglichkeit wird auch zu Entlastungen in den Personalausweisbehörden führen, da dort entsprechende Anfragen zum Anzeigen der eigenen Chipdaten zurückgehen werden.

Zu Nummer 4 und 5 (Muster im Anhang 1 und 2)

Die Muster werden dem Schriftfont „UnicodeDoc“ angepasst und entsprechend ausgetauscht. Darüber hinaus wird das redaktionelle Versehen, dass sich in der Personalausweisverordnung kein Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises in der Ausgabeform bis 31. Oktober 2010 befindet, beseitigt.

Zu Nummer 6 (Anhang 3 Abschnitt 1 – Formale Anforderung an die Einträge in Ausweise im Sinne des § 2 Absatz 1 PAuswG)

Mit der Neugestaltung des Anhangs werden die formalen Anforderungen an die Personalisierung der Dokumente verbindlich und umfassend geregelt.

Zu Artikel 3 (Personalausweisgebührenverordnung)

Durch die Möglichkeit zur Versendung der PIN-Briefe ins Ausland entstehen dem Dokumentenhersteller zusätzlich Kosten für Administration und ggf. Portokosten. Diese werden den Personalausweisbehörden in Rechnung gestellt. Die Personalausweisbehörden sollen wiederum die Möglichkeit erhalten, sich diese Auslagen von der antragstellenden Person erstatten zu lassen. Die Auslagenhöhe orientiert sich dementsprechend an den aktuellen Portokosten für den Auslandsversand eines Briefes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Aus produktionstechnischen Gründen kann die Umstellung auf die neue Passbuchinnen-seite 32 und Vorsatz erst zum 1. Juli 2013 erfolgen.

Das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieser Verordnung ist für den [Tag der Bekanntmachung] vorgesehen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz**NKR-Nr. 2370: Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung:

Bürgerinnen und Bürger:	geringfügige Entlastung
Wirtschaft:	nicht betroffen
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügig
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

2. Im Einzelnen:

Das Bundesministerium des Innern und die Innenministerien der Länder haben beschlossen, für die elektronische Registerführung und die Datenübermittlungen im Personenstands- und Meldewesen sowie für die Datenübermittlung im Ausländerwesen eine Umstellung auf einen einheitlichen Zeichensatz vorzunehmen. Um die Fähigkeit zur Zusammenarbeit verschiedener Systeme zu gewährleisten ist es erforderlich, diesen Zeichensatz im Pass- und Personalausweisrecht einzusetzen. Hierzu wird ein eigener Schriftfont benutzt. Mit der Verordnung werden die damit einhergehenden notwendigen Anpassungen in der Passverordnung und der Personalausweisverordnung vorgenommen. Darüber hinaus erhalten Ausweisinhaber die Möglichkeit, die im sogenannten Chip des Personalausweises gespeicherten Daten sich Zuhause am Computer anzeigen zu lassen. Überdies wird die Möglichkeit geschaffen, PIN-Briefe vom Ausweishersteller an im Ausland ansässige Personen zu versenden. Die Personalausweisgebührenverordnung wird dementsprechend um einen neuen Tatbestand zur Erstattung der Auslagen erweitert.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft.

Für die Bürgerinnen und Bürger kommt es zu einer geringen Entlastung aufgrund des Versands der PIN-Briefe vom Ausweishersteller ins Ausland.

Für die kommunalen Pass- und Personalausweisbehörden entsteht einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand. Dieser resultiert aus der Implementierung des neuen Zeichensatzes und des neuen Schriftfonts, die von den Verfahrensherstellern (IT-Dienstleistungsunternehmen) in der Regel im Rahmen der kontinuierlichen Anpassung der Fachverfahren (Wartung der IT-Programme) erfolgt. Sowohl der Zeichensatz als auch der Schriftfont werden durch den Bund kostenlos zur Verfügung gestellt, so dass lediglich die Kosten der Implementierung entstehen. Die Implementierung des neuen Zeichensatzes im Passwesen führt auch beim Auswärtigen Amt zu geringfügigen Kosten.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin